

Verordnung über die Kulturförderungskommission

vom 27. November 2007^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 Kulturförderungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kulturförderungskommission von maximal zwölf Mitgliedern auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

² Der Regierungsrat bezeichnet das vorsitzende Mitglied der Kulturförderungskommission.

³ Die Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport des Bildungs- und Kulturdepartementes führt die Geschäftsstelle. Sie ist an den Sitzungen der Kulturförderungskommission mit beratender Stimme vertreten.

§ 2 Aufgaben der Kulturförderungskommission

Die Kulturförderungskommission

- a. berät grundsätzliche Fragen der kantonalen Kulturförderung,
- b. begutachtet wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens,
- c. berät die zuständigen Behörden namentlich über die für kulturelle Zwecke einzusetzenden Mittel,
- d. beantragt dem Bildungs- und Kulturdepartement die Verleihung bedeutender Auszeichnungen,
- e. unterbreitet Vorschläge über neue Gebiete und Formen staatlicher Kulturförderung,
- f. regt bei Bedarf kulturelle Aktivitäten im Kanton an.

§ 3 Ausschüsse

Die Kulturförderungskommission gliedert sich in folgende Ausschüsse:

- a. bildende und angewandte Kunst,
- b. Literatur, Theater und Tanz,
- c. Musik.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse

¹ Die Ausschüsse

- a. prüfen zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartementes die vorgelegten Gesuche und Projekte und stellen ihm Antrag auf Unterstützung,
- b. unterbreiten eigene Förderungsvorschläge.

² Der Ausschuss für bildende und angewandte Kunst

- a. beschliesst Ankäufe von Werken im Rahmen des dafür bewilligten Kredites,
- b. berät den Regierungsrat bei weiteren Ankäufen und bei der Erteilung von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler für die künstlerische Ausstattung von grösseren staatlichen Neubauten.

§ 5 Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung über die Kulturförderungskommission vom 19. Mai 1992² wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. November 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatschreiber: Viktor Baumeler